

STATUTEN

GUUGGENMUSIG HÜGÜ-SCHRÄNZER

POSTFACH 6705

6000 LUZERN 6

TOTALREVISION

AUSGABE C VOM 28.05.2011

In diesen Statuten gelten alle Bezeichnungen männlichen Geschlechts sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

NAME UND SITZ	Art. 1	Unter dem Namen "Hügü-Schränzer Lozärn" besteht seit November 1974 eine Guuggenmusig als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Guuggenmusig hat ihren Sitz in Luzern.
ZWECK	Art. 2	Der Verein bezweckt die Belebung und Förderung der Luzerner Fasnachts-tradition, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.
MITGLIEDSCHAFT	Art. 3	Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedschaften: <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglied- Hügü Stöckli Mitglied- Kandidat- Juniormitglied- Ehrenmitglied- Ehrenvorstandsmitglied- Gönner
AKTIVMITGLIED	Art. 4.1	Aktivmitglied wird, wer die ordnungsgemässe Kandidaturzeit zurückgelegt hat und im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollendet . Die Aufnahme erfolgt durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Aktiv- und Juniormitglieder .
	Art. 4.2	Die Aufnahme eines Juniormitgliedes als Aktivmitglied erfolgt automatisch an der GV, wenn das Juniormitglied im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollendet.
HÜGÜ STÖCKLI MITGLIED	Art. 5.1	Hügü Stöckli Mitglied wird automatisch, wer noch Aktivmitglied ist und dem Verein während 15 Jahren als Kandidat, Juniormitglied oder Aktivmitglied angehörte. Es zählen nur Jahre an denen aktiv am Vereinsjahr teilgenommen wurde. Auf Antrag eines Aktiv- oder Juniormitgliedes kann der Vorstand in begründeten Fällen die Aufnahmebedingungen für die Hügü Stöckli Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes oder des Antragstellers erleichtern . Beim Austritt aus der Aktivmitgliedschaft erlischt auch die Hügü Stöckli Mitgliedschaft.
	Art. 5.2	Die Hügü Stöckli Mitglieder haben das Recht und das Privileg, ihre Präsenz während den Fasnachtstagen (Schmutziger Donnerstag bis und mit Aschermittwoch) zu reduzieren: <ul style="list-style-type: none">- Sie können sich für einzelne Anlässe, wie z.B. Auftritte, Shows, Umzüge, Monstercorso, Gönner Apero, Essen, Aufräumen am Aschermittwoch, etc. beim Vorstand vor der Fasnacht termingerecht abmelden. Für diese Abmeldungen sind keine Gründe erforderlich.- Die Abmeldetermine für die einzelnen Anlässe legt der Vorstand fest.- Sie können an abgemeldeten Anlässen jederzeit teilnehmen. Bei Anlässen mit beschränktem Platzangebot (z.B. Essen, Eintritte, Reservationen, etc.) aber nur, wenn noch freie Plätze vorhanden sind und nur nach Absprache mit dem Tambourmajor.
	Art. 5.3	Ausser den in Art. 5.2 erwähnten Reduktions Möglichkeiten während den Fasnachtstagen gelten für die Hügü Stöckli Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Aktivmitglieder, insbesondere ist für eine Abmeldung, welche nach dem Abmeldetermin für diesen Anlass erfolgt, eine Absprache mit dem Vorstand oder während der Fasnacht mit dem Tambourmajor erforderlich. Der ordentliche Jahresbeitrag ist weiterhin zu leisten.
KANDIDAT	Art. 6.1	Kandidat kann werden, wer mindestens 18jährig ist. Ein Kandidat muss seine Anmeldung mit offiziellem Anmeldeformular bis zum Probenbeginn des laufenden Vereinsjahres an den Vorstand eingereicht haben, um an der nächstfolgenden Fasnacht teilnehmen zu können. Die Kandidaturzeit erstreckt sich in der Regel von der Anmeldung über eine Fasnacht bis zur nächsten GV.
	Art. 6.2	Jugendliche, die über mindestens 1 Elternteil in der Musig verfügen, können nach Absprache mit dem Vorstand ab einem Alter von 14 Jahren Kandidat werden.
	Art. 6.3	Jugendliche, die über eine für sie verantwortlich zeichnende Bezugsperson in der Musig verfügen, können nach Absprache mit dem Vorstand und schriftlichem Einverständnis eines Elternteils ab einem Alter von 16 Jahren Kandidat werden.

	Art. 6.4	Über den Eintritt als Kandidat entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Aufnahmebedingungen für Kandidaten ändern.
JUNIORMITGLIED	Art. 7.1	Juniormitglied wird, wer die ordnungsgemässe Kandidaturzeit zurückgelegt hat und im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr nicht erreicht. Die Aufnahme erfolgt durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Aktiv- und Juniormitglieder.
	Art. 7.2	Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die entsprechenden Elternteile oder die Bezugsperson innerhalb der Musig vollumfänglich für das Juniormitglied verantwortlich. Sie übernehmen die volle Aufsichtspflicht. Der Vorstand und die Guuggenmusig sind von jeglicher Haftung befreit.
	Art. 7.3	Ein Juniormitglied muss ein Aktivmitglied, das nicht pausiert, als Bezugsperson in der Musig haben, um an Fasnachtsanlässen teilnehmen zu können.
	Art. 7.4	Für Juniormitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Aktivmitglieder. Insbesondere sind Juniormitglieder nach der Aufnahme voll stimmberechtigt. Der ordentliche Jahresbeitrag wird durch die GV bestimmt.
PAUSIERUNGEN	Art. 8	Jedes Aktiv- und Juniormitglied hat das Recht, mindestens ein Jahr zu pausieren. Ab zwei aufeinanderfolgenden Pausierungen ist eine Absprache mit dem Vorstand erforderlich.
EHRENMITGLIED	Art. 9.1	Ehrenmitglied wird, wer: <ul style="list-style-type: none"> - noch Aktivmitglied ist und dem Verein während 15 Jahren als Kandidat, Juniormitglied oder Aktivmitglied angehörte. Es zählen nur Jahre an denen aktiv am Vereinsjahr teilgenommen wurde. Die Ernennung erfolgt durch die GV oder VV. Der ordentliche Jahresbeitrag ist weiterhin zu leisten. Beim Austritt aus der Aktivmitgliedschaft bleibt man Ehrenmitglied, sämtliche finanziellen Verpflichtungen entfallen.
	Art. 9.2	- den Verein als Nichtmitglied in besonderer Weise unterstützt hat. Die Ernennung erfolgt durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Juniormitglieder . Es entstehen keine finanziellen Verpflichtungen.
	Art. 9.3	Ein Ehrenmitglied erhält das Recht jedes Jahr, nach Absprache mit dem Vorstand , an einem fasnächtlichen Anlass teilzunehmen.
EHRENVORSTANDSMITGLIED	Art. 10.1	Ehrenvorstandsmitglied wird, wer dem Verein als Vorstandsmitglied in besonderer Weise gedient hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand zuhanden der GV.
	Art. 10.2	Der ordentliche Jahresbeitrag ist weiterhin zu leisten. Beim Austritt aus der Aktivmitgliedschaft bleibt man Ehrenvorstandsmitglied, sämtliche finanziellen Verpflichtungen entfallen.
GÖNNER	Art. 11	Gönner wird, wer den Verein mindestens mit einem durch die GV festgelegten Beitrag unterstützt. Er erhält das Fasnachtsprogramm und wird zum Gönner-Apero eingeladen.
AUSTRITT	Art. 12	Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird nicht zurück erstattet.
DISPENSATION	Art. 13	Wer als Mitglied oder Kandidat in grober Art und Weise gegen die Vereinsgepflogenheiten verstösst, kann vom Vorstand für eine angemessene Dauer, längstens bis zur nächsten GV oder VV dispensiert werden.
AUSSCHLUSS	Art. 14	Über einen beantragten Ausschluss entscheidet die GV oder VV. Entschieden wird durch das 2/3 Mehr aller anwesenden Aktiv- und Juniormitglieder . Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr wird nicht zurück erstattet.
ORGANISATION	Art. 15	Der Verein gliedert sich in: <ul style="list-style-type: none"> - die Generalversammlung (GV) - die Vereinsversammlung (W) - den Vorstand - die Rechnungsrevisoren
GENERALVERSAMMLUNG (GV)	Art. 16.1	Die ordentliche GV findet jährlich nach der Fasnacht statt. Eingeladen werden sämtliche Mitglieder, ausser den Gönnern.

	<p>Art. 16.2 Die GV erledigt folgende Traktanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssung durch den Vorsitzenden - Wahl der Stimmenzähler - Genehmigung des Protokolls der letzten GV und der Traktandenliste. - Kassenbericht - Revisorenbericht, Genehmigung des Kassenberichts - Mutationen, Aufnahme der Kandidaten in die Aktivmitgliedschaft oder Juniormitgliedschaft - Vorstandswahl / Rechnungsrevisorenwahl / Vereinsämterwahl - Genehmigung der Vereinsbeiträge - Anträge - Ehrungen und Verdankungen
	<p>Art. 16.3 Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.</p>
VEREINSVERSAMMLUNG (VV)	<p>Art. 17 Die VV kann nach Bedarf vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/3 aller Aktiv- und Juniormitglieder einberufen werden. Sie findet frühestens 30 Tage und spätestens 90 Tage nach der Eingabe statt.</p>
VERSAMMLUNGSREGLEMENT	<p>Art. 18.1 Für Aktivmitglieder, Juniormitglieder und Kandidaten ist die Teilnahme obligatorisch. Absenzen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Einladung mit der Traktandenliste ist 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv- und Juniormitglieder (und bei einer allfälligen Sujetwahl auch alle anwesenden Kandidaten).</p> <p>Art. 18.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktiv und Juniormitglieder anwesend ist.</p> <p>Art. 18.3 Das Versammlungsreglement kennt sechs Abstimmungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 2/3 Mehr (Art. 4, Art. 7, Art. 9, Art. 14, Art. 21) der anwesenden Aktiv- und Juniormitglieder - das 2/3 Mehr (Art. 22) aller Aktiv- und Juniormitglieder - das 4/5 Mehr (Art. 22) aller Aktiv- und Juniormitglieder - das absolute Mehr der anwesenden Aktiv- und Juniormitglieder. Falls das absolute Mehr im ersten Durchgang nicht erreicht wird, so kommt - das relative Mehr in einem zweiten Durchgang zur Anwendung. Bei einer Pattsituation hat der Vorsitzende den Stichentscheid. - Sujetwahl: Das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, Juniormitglieder und Kandidaten, ohne Pausierende. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einem weiteren Durchgang das relative Mehr. Bei einer Pattsituation hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
VORSTAND	<p>Art. 19.1 Der Vorstand leitet den Verein gemäss den Statuten, vertritt diesen nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Mit der Annahme seiner Wahl verpflichtet sich das Vorstandsmitglied, an den Vorstandssitzungen aktiv teilzunehmen. Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 19.2 Der Vorstand kennt folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident (oder Co-Präsidium) - Vizepräsident (nach Bedarf) - Tambourmajor - Kassier - Aktuar - Materialchef - Beisitzer (Anzahl nach Bedarf) <p>Art. 19.3 Das Pflichtenheft der Funktionen wird durch den Vorstand definiert.</p>
RECHNUNGSREVISOREN	<p>Art. 20 Die Rechnungsrevisoren (2) überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand. Sie erstatten der GV Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Vereinsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
FINANZEN	<p>Art. 21.1 Das Vereinsvermögen besteht aus liquiden Mitteln und Anlagevermögen. Der Verein finanziert sich mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beiträgen von Mitgliedern - Spenden von Gönnern - Erträgen aus Engagements <p>Art. 21.2 Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Gerichtsstand ist Luzern.</p> <p>Art. 21.3 Grössere Beschaffungsvorhaben müssen der Versammlung vorgetragen werden.</p>

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 21.4** Die Höhe der verschiedenen Mitgliedschaftsbeiträge wird durch die GV bestimmt.
- Art. 22.1** Die Statuten und Weisungen des Vorstandes sind für die Mitglieder verbindlich.
- Art. 22.2** Auftritte von Kleinformationen im Namen der Hügü-Schränzer müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- Art. 22.3** Die Genehmigung einer Statutenrevision ist nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Aktiv- und **Junior**mitglieder anlässlich einer GV oder VV möglich.
- Art. 22.4** Die Auflösung des Vereins kann durch die GV oder VV mit Zustimmung einer 4/5 Mehrheit aller Aktiv- und **Junior**mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung eines bestehenden Vereinsvermögens und Inventars bestimmt die letzte Versammlung.
- Art. 22.5** Für Angelegenheiten, worüber diese Statuten keine Auskunft geben, entscheidet der Vorstand.

Die vorliegenden Statuten Ausgabe **C** wurden an der **GV** vom **28.05.2011** genehmigt und ersetzen jene vom **30.08.2002** (Ausgabe **B**).

Luzern, **28.05.2011**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Mike Bühler

Roland Kunz